

Identität = Interesse?

Paradoxien gegenwärtiger Repräsentationskritik

Von *Michael Goldhammer*

I. Interesse, Identität und Gesetz

Die Interessensjurisprudenz ist eine der zentralen Antworten auf die Frage, wie mit den seit dem 19. Jahrhundert zunehmenden Kodifikationen umzugehen war. Der Richter sollte die Norm als Versuch des Gesetzgebers begreifen, kollidierende Interessen zu lösen. Privat- und Staatsrecht reichen sich bei dieser Spannung zwischen Rechtsbindung, Auslegung und Lückenproblem die Hand. Zugleich wird das Gesetz so zum institutionellen wie materiell-rechtlichen Dreh- und Angelpunkt. Es verbindet auf fast schon magische Weise die Gemengelage der tatsächlichen Interessen, Kalküle und Wünsche vor dem Gesetzesbeschluss mit jenem artifiziellen Interesse, das im Gesetz seinen einzigartigen Ausdruck findet. Es gibt gewissermaßen eine Zeit vor dem Gesetz und eine mit dem Gesetz. Verfassungs- und Fachrecht interessieren sich arbeitsteilig für die unterschiedlichen Weisen, wie politisches Interesse kanalisiert wird und Ausdruck findet. Auslegungsmethoden und ihre Grenzen zählen ebenso dazu, wie die Erzeugung jenes Interesses im Wege der Gesetzgebung und ihres repräsentativ-demokratischen Verfahrens.

Wer das Glück hatte, bei Diethelm Klippel in den ersten Semestern in das Studium der Rechtswissenschaften eingeführt worden zu sein, dem ist die damit verbundene disziplinäre Spannung eingebrannt und der wird nicht der Versuchung eines kontextvergessenen Exaktheitsideals erliegen. Der „Blick über den Tellerrand“ war ihm wichtig. Daher war er für viele Nachwuchswissenschaftler ein gefragter Gesprächspartner. Folgerichtig bildete sich zwischen 2012 und 2018 in einer Bayreuther Brauereigaststätte ein regelmäßiges Kolloquium, an dem Verfassungsrechtler ebenso teilnahmen wie Zivilrechtler und Ökonomen. Einigen Doktorarbeiten und Habilitationsschriften wurde in diesem Rahmen auf die Sprünge geholfen.

In diesem Sinne lässt die Gleichzeitigkeit von Interessensjurisprudenz und aufkommender moderner Gesetzgebungs- und Kodifizierungstätigkeit das „Interesse“ zum inter- wie intradisziplinär, anschlussfähigen Thema werden. Denn mit der Annahme eines dem Gesetz entlockbaren objektiven oder subjektiven Interesses korrespondiert die Frage nach der „Philosophie der Gesetzgebung“¹ und in der weiteren Folge nach

¹ Vgl. *Diethelm Klippel*, Die Philosophie der Gesetzgebung. Naturrecht und Rechtsphilosophie als Gesetzgebungswissenschaft im 18. und 19. Jahrhundert, in: Barbara Dölemeyer/Diethelm Klippel (Hrsg.), Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 22: Gesetz und Gesetzgebung in Europa der Frühen Neuzeit, 1998, S. 225–248.